

Aktennotiz Unfallversicherung und Selbstbau von Solaranlagen

Wir kennen in der Schweiz seit 1984 die grundsätzliche Pflicht, dass sämtliche Arbeitnehmende bei der Ausführung ihrer beruflichen Tätigkeit gegen Unfall obligatorisch zu versichern sind. Die Arbeit in Gegenseitigkeit, also mit Aufrechnung der geleisteten Arbeitsstunden, wird der Lohnzahlung gleich gestellt.

Wenn also ein Lohn für die vereinbarte Arbeit ausgezahlt wird, besteht die Pflicht, das Personal obligatorisch gegen die Risiken von Unfällen abzusichern.

Wichtig:

- Wenn auf der Baustelle Dritte gegen Lohn arbeiten und total MEHR als 500 Arbeitsstunden auf der gesamten Baustelle ausbezahlt werden, besteht die Verpflichtung die arbeitenden Personen bei der SUVA zu versichern.
- Wenn auf der Baustelle Dritte gegen Lohn arbeiten und total WENIGER als 500 Arbeitsstunden auf der gesamten Baustelle ausbezahlt werden, besteht die Verpflichtung die arbeitenden Personen bei der zu versichern, jedoch zwingend bei einer Privaten Versicherung für das UVG.

Ohne dass Lohnzahlung stattfindet, also bei freiwilliger Arbeit, besteht keine Unterstellung der Versicherungspflicht. In diesem Fall kann über eine freiwillige Unfallversicherung der betroffene Personenkreis abgesichert werden.

Selbständig Erwerbende sind keinem Obligatorium unterstellt. Dieser Personenkreis kann sich freiwillig mit dem Abschluss durch eine kollektive Kranken- und Unfallversicherung schützen.

Vertiefende Angaben:

Das Gesetz sieht in Artikel 66 den Zuständigkeitsbereich der SUVA vor. Speziell geregelt ist dies in Artikel 89 der Verordnung über die Unfallversicherung. Hier besteht die Regelung, dass bei Arbeiten auf eigene Rechnung die Arbeitnehmenden dann der SUVA unterstellt sind, wenn sie für diese Arbeit mehr als 500 Stunden aufwenden. Mit einer Arbeitsleistung von weniger als 500 Stunden sind die übrigen Unfallversicherungen zuständig.

Bern, 7. Dezember 2017

fairsicherungsberatung ag



Ruedi Ursenbacher
Mandatsleiter